

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 05.04.2022

TOP 1 Spendenübergabe Wittighäuser Musikanten

Im Rahmen eines öffentlichen Benefizkonzertes am 25.03.2022 auf dem Platz „Am Plan“ wurden Spenden für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gesammelt, welche in der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden der Wittighäuser Musikanten an den Bürgermeister übergeben wurden. Hierbei kam die Summe von 2.001,33 Euro zusammen, die für die Unterbringung und Integration ukrainischer Flüchtlinge in der Gemeinde Wittighausen verwendet werden sollen.

TOP 2 Bekanntgaben

- Nächste Gemeinderatssitzung am 03.05.2022 um 19.00 Uhr
- Es wurden im Jagdbogen 7 & 9 an drei Personen unentgeltliche Jagdscheine ausgegeben.
- Die Planung der DB bzgl. des Bahnhaltepunktes Unterwittighausen wurde kurz vorgestellt. Gemäß Planung soll der neue Haltepunkt westlich vom Bahnhofsgebäude entstehen und zur Querung der beiden Gleise eine Unterführung bekommen. Der Bahnsteig am Gleis Richtung Lauda wird barrierefrei zugänglich sein. Der gegenüberliegende Bahnsteig am Gleis Richtung Würzburg gem. Planung der DB jedoch nicht. Sollte dieser barrierefrei zugänglich gemacht werden, müsste die Kosten der Baumaßnahme die Gemeinde Wittighausen selbst komplett übernehmen. Die DB hat in ihrer Bauplanung jedoch zwei Planungsvorschläge aufgestellt, wie die Barrierefreiheit gewährleistet werden kann. Zum einen per halbrunder Auffahrrampe vom ebenerdigen Niveau auf den Bahnsteig oder zum anderen per gerader Auffahrrampe vom Grund der Unterführung bis hoch zum Bahnsteig. Da die Baumaßnahmen aber frühestens 2024 beginnen sollen, ist noch Zeit bis zur Entscheidung, wie die Barrierefreiheit baulich realisiert werden soll.

TOP 3 Annahme von Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden. Der Bürgermeister stellte die Spenden kurz vor. In 2021 gingen insg. vier Spenden in einer Höhe von insg. 10.850 Euro ein.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden wie dargestellt zu.

TOP 4 Bauanträge

- a) **Errichtung eines Nebengebäudes und Penthouse an genehmigten Einfamilienwohnhaus in Unterwittighausen** auf dem Grundstück Flst. Nr. 750, Gemarkung Unterwittighausen. Die Planung befindet sich im Teilbebauungsplan „Hofstadt-Petersberg“ von 1964. Gemäß den Antragsunterlagen wird die Baufluchtenlinie sowie die Bebauung mit einem Hanghaus und 30° Walmdach nicht eingehalten. Nach Festsetzungen des Bebauungsplanes können Befreiungen erteilt werden. Das Vorhaben orientiert sich eher an dem angrenzenden Bebauungsplan Bären.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauantrag zu.

- b) Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in Unterwittighausen** auf dem Grundstück, Flst. Nr. 3499, Gemarkung Unterwittighausen. Das Vorhaben befindet sich im Gewann „Holzweg“ und liegt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich und ist landwirtschaftlich privilegiert.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauantrag zu.

- c) Neubau Bungalow mit Terrasse und Garage in Unterwittighausen** auf dem Grundstück Flst. Nr. 4442, der Gemarkung Unterwittighausen. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bären“. Der Bauherr beantragt Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Höhe der baulichen Anlage, der Dachneigung und dem Fassungsvermögen der Zisterne. Laut Bebauungsplan beträgt die EFH 271,00, beantragt wird die Höhe mit 272,00. Die Dachneigung ist festgesetzt mit 25° bis 35°, der Bauherr beantragt die Dachneigung mit 24°. Das Fassungsvermögen der Zisterne ist im Bebauungsplan mit 12 m³ festgelegt, der Bauherr beantragt eine Zisterne mit 8 m³.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt der Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

- d) Antrag auf Auffüllung von Grundstücken in Unter- und Oberwittighausen.** Die Firma Boller-Bau GmbH beantragt die Auffüllung der Grundstücke Flst. Nr. 679 Gemarkung Unterwittighausen und Flst. Nr. 2343, 2344 Gemarkung Oberwittighausen.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Antrag auf Auffüllung zu.

- e) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Unterwittighausen.** Die Eigentümer des Grundstücks, Flst. Nr. 4414, Gemarkung Unterwittighausen, planen die Errichtung eines Sichtschutzes sowie einer Stützmauer. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Pilgerspfad III“. Laut Bebauungsplan sind Einfriedungen nur als Holzzäune oder lebende Zäune bis 1,0 m Höhe und Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Beantragt wird der Sichtschutz zur Straße mit 1,80 m bis 2,00 m Höhe und die Stützmauer mit 4 m Länge und 2 m Höhe.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt der Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

- f) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Oberwittighausen** dem Grundstück Flst. Nr. 2001/4, der Gemarkung Oberwittighausen. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am tiefen Weg“. Die Bauherren haben einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Höhenlage der baulichen Anlage gestellt. Im Bebauungsplan beträgt die EFH 254,00, im Bauantrag wird die Ausführung der Garage mit 252,24 beantragt

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt der Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

- g) Bauvoranfrage - Neubau einer landwirtschaftlich genutzten Maschinen- und Lagerhalle in Vilchband** auf dem Grundstück Flst. Nr. 416, Gewann „Grammelter Weg“. Gemäß § 35 BauGB befindet sich das Bauvorhaben im Außenbereich.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorbescheid zu.

- h) Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Vilchband** auf dem Grundstück Flst. Nr. 2675, der Gemarkung Vilchband. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Baulandstraße“ und entspricht den Festsetzungen.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zu.

TOP 5 Abwasserzweckverband Wittigbach

Aus gesundheitlichen Gründen des Bürgermeisters konnte die im Vorfeld der Zweckverbandsversammlung angesetzte Gemeinderatssitzung nicht stattfinden, so dass das notwendige imperative Mandat für die dort zu fassenden Beschlüsse nicht erteilt werden konnte. Glücklicherweise konnte die Zweckverbandsversammlung wie geplant stattfinden, neben dem Bürgermeister als ZV-Vorsitzender haben die Vertreter des Gemeinderates Wittighausen Herbert Reinhard und Achim Michel teilgenommen. Die hierfür notwendigen Beschlüsse wurden im Eilverfahren durch den Bürgermeister herbeigeführt. In der Zweckverbandsversammlung wurden alle Beschlüsse einstimmig gefasst, die Beschlüsse des Eilverfahrens müssen durch den Gemeinderat noch bestätigt werden.

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2020.** Der Jahresabschluss 2020 ist die erste Jahresrechnung, die im doppischen System gem. NKHR erfolgt. Die ordentlichen Erträge liegen mit 519.594,04 € um 248.418,04 € über dem Planansatz von 271.176 €. Diese große Abweichung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Auflösung der Investitionszuwendungen der Kommunen mit 234.879 € im ersten NKHR-Jahr noch nicht enthalten war.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen 532.611,62 € und liegen damit 262.856,62 € über dem Ansatz von 269.755 €. Hauptgrund für diese große Abweichung war (wie bei den Erträgen), dass die Abschreibungen mit 235.680 € im ersten NKHR-Jahr noch nicht veranschlagt waren.

Während sich die Personalausgaben um 5.367 € verminderten, erhöhte sich der Betriebsaufwand um 28.939 € auf 138.939 € was auf den höheren Klärschlammfall (+ 14 %) und gestiegene Preise für Entsorgung und auch Energie zurückzuführen ist. Weiter wurden erste Zahlungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Schmutzfrachtberechnung in Höhe von 12.000 € fällig, der Haushaltsansatz hierzu war bereits 2019 vorhanden. Als Differenz der Erträge und Aufwendungen errechnet sich ein ordentliches Ergebnis von - 13.017,58 €. Im ersten NKHR-Jahr sind noch keine Rücklagenmittel vorhanden, daher wird der Fehlbetrag als Verlustvortrag gebucht und ist in den folgenden 3 Jahren durch Überschüsse auszugleichen oder mit dem Basiskapital zu verrechnen.

In der Finanzrechnung werden alle tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Rechnungsjahres gegenübergestellt. So stehen unter Einrechnung von Investitions- und Finanzierungstätigkeiten einschl. durchlaufender Gelder Einzahlungen in Höhe von 283.903,77 € - Auszahlungen mit 294.345,47 € gegenüber. Damit vermindert sich der Bestand an Zahlungsmitteln von 72.926,02 € zum Jahresbeginn auf 62.484,32 € am Ende des Rechnungsjahres.

Der Schuldenstand zu Beginn des Rechnungsjahres mit 170.442 € veränderte sich durch Tilgungen von 7.264 € auf 163.158 € am Jahresende. Pro angeschlossenem Einwohner (5.416 Einwohner) beträgt die Verschuldung damit 30,13 €. Die Zinszahlungen für diese Darlehen beliefen sich auf 759,44 €, für kurzfristige Kassenkredite wurden keine Mittel aufgewendet. In den folgenden Jahren sind keine weiteren Kredite vorgesehen, so dass sich die Verschuldung um die jährlichen Tilgungsraten vermindern wird.

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung, die am Sitzungstag der Zweckverbandsversammlung ab 16.30 Uhr ohne Beanstandungen vorgeprüft worden war, fest und beauftragt nachträglich die Mitglieder in der Verbandsversammlung ebenfalls zuzustimmen.

- b) Fortschreibung der Einwohnerwerte (2022 – 2023).** Aufgrund der Meldungen der 4 Mitgliedsgemeinden wurde die Neuberechnung der Einwohnerwerte durchgeführt. Auf Grundlage dieser Berechnung werden die Verbandsumlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 festgelegt. Die Berechnung lag jedem Mitglied der Verbandsversammlung vor. *Der Gemeinderat stimmt der Neuberechnung und Fortschreibung der Einwohnerwerte wie vorgestellt zu und beauftragt nachträglich die Mitglieder in der Verbandsversammlung ebenfalls zuzustimmen.*
- c) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 – Beschlussfassung.** Der Ergebnishaushalt beinhaltet ordentliche Erträge in Höhe von 366.311 €; bei ordentlichen Aufwendungen mit 347.604 € errechnet sich das Gesamtergebnis auf +18.707 €.
Mit dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis soll der aus 2020 stammende Verlustvortrag in Höhe von 13.017,58 € ausgeglichen werden. Damit verbleiben rund +5.690 € als positives ordentliches Ergebnis.
Bei den Aufwendungen sind Anpassungen bei den laufenden Kosten vorzunehmen. So wird sich der Betriebsaufwand um 25.000 € auf 145.000 € erhöhen, was hauptsächlich auf höhere Strompreise und Klärschlamm Entsorgungskosten zurückzuführen ist. Dabei können noch höhere Kosten durch den selbsterzeugten Strom in der verbandseigenen Fotovoltaik Anlage (Einsparung 2021: 4.514 €) vermieden werden.
Zum 01.01.2021 wurde ein neuer stellv. Klärwärter eingestellt. Die Personalaufwendungen werden im Planjahr auf 108.300 € geschätzt und sollten in den nächsten Jahren nur leicht steigen. Aufgrund der teilweise stark gestiegenen Kosten ist eine größere Erhöhung (rund 17 %) der Betriebskostenumlage notwendig. Diese wurden mit 340.000 € eingeplant. Hinzu kommen noch die Erstattung der Personalkosten von der Gemeinde Wittighausen an den Zweckverband in Höhe von 25.000 €. Für 2023 sieht der Finanzplan dann wieder eine Reduzierung auf 360.500 € vor.
Der Finanzhaushalt enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 365.500 € und Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit von 337.344 €, woraus sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 28.165 € errechnet. Unter Einrechnung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und des Finanzierungsmittelbedarfs (Kreditaufnahmen - Tilgungen) verbleibt ein positiver Saldo des Finanzhaushalts von 16.184 €.
Bei den Kassenkrediten sind keine Veränderungen beim festgesetzten Höchstbetrag geplant. Das bislang geltende Limit wird mit 50.000 € auch für 2022 für ausreichend erachtet.
Für das Haushaltsjahr 2022 ist keine Darlehensaufnahme geplant. Auch von der für das Haushaltsjahr 2021 geplante Darlehensaufnahme in Höhe von 20.000 € wurde, aufgrund des Verzichtes auf das hierfür vorgesehene Investitionsvorhaben, abgesehen.
Zur Optimierung der Phosphateliminierung im Klärprozess, welcher mit der Zugabe von Fällmittel in das Abwasser (aktuell händisch) erfolgt, wurde beschlossen eine Dosierpumpe zu installieren, die anhand der aktuellen Phosphatwerte im Abwasser, genau dosierte Fällmittel in den Klärprozess abgeben kann. Damit können die Phosphatwerte im fertig geklärten Wasser verbessert und vor allem Fällmittel gespart werden. Im Haushaltsplan sind Mittel in Höhe von 32.500 € veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt über einen Landeszuschuss des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 7.500 €, den die Gemeinde Wittighausen dem Zweckverband zur Verfügung stellt sowie über eine Investitionsumlage in Höhe von 25.000 €.

Auf die 2021 geplante Investition (Einbau eines Rührwerks im Schlammstapelbehälter) wurde nach Rücksprache mit dem Klärwärter verzichtet, welcher den angestrebten Zweck auch mit wesentlich einfacheren und kostengünstigeren Mitteln (Umwälzen des Schlammes mit eingepumpter Luft) erreichen kann. Auf die für die Investition vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe von 20.000 € konnte deshalb verzichtet werden.

Im Folgejahr sind Investitionen in der Mess- und Regeltechnik für alle Regenüberlaufbecken in Höhe von 120.000 € geplant, wobei ein Zuschuss der Gemeinde Wittighausen in Höhe von 20.000 € zu erwarten ist.

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2022 mit dargestellten Festsetzungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, Kassenkredite und Verbandsumlagen zu, wobei der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen auf 0 € und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro festgesetzt wird und beauftragt nachträglich die Mitglieder in der Versammlungsversammlung ebenfalls zuzustimmen.

- d) Mittelfristige Finanzplanung – Beschlussfassung.** Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 enthält neben den Festsetzungen für 2022 auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2025. Diese wurde durch den Geschäftsführer vorgestellt.

Relevante Posten in der mittelfristigen Finanzplanung sind Investitionen in 2023 bezüglich der Mess- und Regeltechnik. Diese sind für alle Regenüberlaufbecken in Höhe von 120.000 € geplant, wobei ein Zuschuss der Gemeinde Wittighausen in Höhe von 20.000 € zu erwarten ist.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung stellte ein Verbandsmitglied die Frage nach den Planungsansätzen für die Durchführung der Eigenkontrolle (visuelle Kontrolle der bestehenden Abwasseranlagen) und ob es wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, anstatt wie bisher die Durchführung der Eigenkontrolle aufgeteilt auf 4 Jahre durchzuführen, sondern komplett in einem Jahr. Der Geschäftsführer versprach dies prüfen zu lassen. Ein Mitglied fragte nach der Restdauer der Betriebserlaubnis für die Kläranlage. Diese gilt aktuell noch bis Ende des laufenden Jahres. Der Vorsitzende erklärte, dass bereits eine formlose Erlaubnisverlängerung beim Landratsamt beantragt wurde, jedoch bis dato noch keine Rückmeldung erfolgt sei.

Der Gemeinderat stimmt der mittelfristigen Finanzplanung zu und beauftragt nachträglich die Mitglieder in der Versammlungsversammlung ebenfalls zuzustimmen.

- e) Zustimmung Beauftragung Rechtsanwalt.** Wie bereits bekannt ist, gibt es hinsichtlich des an den Abwasserzweckverband adressierten Niederschlagswasserabgabebescheides für das RÜB Sulzdorf für das Jahr 2014 Unklarheiten bezüglich des korrekten Adressaten. Insgesamt ist diese ganze Thematik sehr komplex und betrifft offensichtlich nicht nur unseren Zweckverband. Da es in Bayern nicht möglich ist, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen, sondern direkt der Klageweg beschritten werden muss, hat der Zweckverband gegen den Bescheid mit Hilfe eines Rechtsanwaltsbüros Klage eingereicht und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens beantragt, um auf dem politischen Weg eine Lösung zu suchen. Der Großteil der Kosten ist über die Rechtsschutzversicherung gedeckt. Für die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei ist ein Beschluss der Zweckverbandsversammlung notwendig.

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei in der o.g. Sache nachträglich zu und beauftragt nachträglich die Mitglieder in der Versammlungsversammlung ebenfalls zuzustimmen.

- f) Vergaben.** Im September 2021 wurde ein Förderantrag gestellt, um durch eine Messung der Phosphatgehalte im Abwasser, das Fällmittel optimal dosieren zu können. Dadurch

soll die Nährstofffracht im eingeleiteten Wasser weiter reduziert werden, zudem müssen künftig strengere Werte eingehalten werden. Die Angebote für den Einbau der entsprechenden Technik lagen bei etwa 30.000 €, es wurden damals von zwei Unternehmen Angebote angefordert. Der ZV (Gemeinde Wittighausen) erhält eine Zuwendung in Höhe von 7.500 € (80% des baden-württembergischen Anteils von 25%). Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der o.g. Investition an die Hach Lange Group GmbH zu den o.g. Konditionen zu und beauftragt nachträglich die Mitglieder in der Versbandsversammlung ebenfalls zuzustimmen.

TOP 6 Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Pflege“, Oberer Effelter; Aufstellungsbeschluss

Das geplante Baugebiet umfasst eine Teilfläche von Flurstücke Nr. 497 und 459/1 auf Gemarkung Unterwittighausen, sowie Teilflächen der Flurstücke 2268 und 2268/1 auf Gemarkung Oberwittighausen. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden von Flurstück Nr. 2268, 2268/1 und 459/1 (K2801), im Osten von 490 und 488, im Süden von 497/2, 497/3, 497/4, 497/1, 497/5 und 487 (Effelterstraße), im Westen von der restlichen Teilfläche des Flurstück 497. Für den Geltungsbereich und die örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan, gefertigt am 19.03.2022 vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus, Wittighausen maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt.

Ziel und Zweck der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wohnen und Pflege“ Oberer Effelter, sollen die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung von Unterwittighausen durch die Bereitstellung von Bauland zur Ansiedlung von Wohneinheiten für Betreutes Wohnen und Pflege geschaffen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt heute am 05.04.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), auf Gemarkung Unterwittighausen/Oberwittighausen den Bebauungsplan für das „Sondergebiet Wohnen und Pflege“, Oberer Effelter aufzustellen und hierzu örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Sondergebiet Wohnen und Pflege“ Oberer Effelter.

TOP 7 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

a) Gemeinderäte: keine

b) Bürger:

Eine Bürgerin beschwerte sich über den Ihrer Meinung nach kritikwürdigen Umgang der Gemeinde mit der Bürgerinitiative „Kein 100 Betten Pflegeheim auf dem Tunnel“. Die Bedenken der BI bzw. Bürger bezüglich des geplanten Pflegeheimes wie z.B. der Standort, die Größe und des angeblich nicht vorhandenen Bedarfs an Pflegeplätzen in der Gemeinde Wittighausen seien von der Gemeinde nicht ausreichend berücksichtigt und ernst genommen worden. Die Bürger wären in dieser Sache nicht ausreichend zu Wort gekommen und man hätte sich ein Bürgerforum hierzu gewünscht. Der Bürgermeister widersprach in dieser Sache und merkte an, dass die Bedenken der Bürger sehr wohl ernst genommen wurden und die Bürger auch die Gelegenheit hatten sich in dieser Sache zu äußern. Man hatte diesbezüglich mehrere Gespräche mit dem Betreiber geführt. Als Beispiel führte er an, dass aufgrund der Bedenken bzgl. des Standortes das Pflegeheim nun von dem Grundstück über dem Eisenbahntunnel an den Ortsausgang an der K2882 Richtung Poppenhausen verlegt wird. Auch dem Wunsch nach betreutem Wohnen sei man nachgekommen und der Betreiber des Pflegeheimes wird 2 Wohneinheiten mit 25 Plätzen

für betreutes Wohnen anbieten. Argumenten, von wegen das Heim sei für Wittighäuser Verhältnisse zu groß und man hätte kein Bedarf an Pflegeplätzen, entgegnete er, dass gem. Senioren- und Pflegeplans des Maines-Tauben-Kreises ein Defizit an Pflegeplätzen im Landkreis herrscht und somit sehr wohl ein Bedarf an Pflegeplätzen da sei. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgabe, dass Mehrbettzimmer in Pflegeheimen abgeschafft werden müssen entsteht dadurch kurzfristig sogar noch ein weiterer erhöhter Bedarf an neuen Pflegeplätzen. Zur Größe des geplanten Heimes merkte der Bürgermeister an, dass Pflegeeinrichtungen, wie jedes andere Unternehmen auch, wirtschaftlich arbeiten können müssen und sich eine Pflegeeinrichtung ökonomisch erst ab einer gewissen Größe rentiert. Ein zu kleines Heim sei unrentabel und mit zu strengen Beschränkungen bzgl. der Maximalgröße an Pflegeplätzen, hätte kein Pflegeheimbetreiber Interesse in der Gemeinde ein Pflegeheim zu betreiben.